

Wolfskonzept Nidwalden

0



Juni 2009

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Ausgangslage, Ziel | 3 |
| 2. Konzept Wolf Bund: Managementplan für den Wolf in der Schweiz | 3 |
| 2.1. Rechtliche Grundlagen und Stellenwert | 3 |
| 2.2. Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen..... | 3 |
| 2.3. Rudelbildung bei Wölfen | 4 |
| 2.4. Organisation..... | 5 |
| 2.5. Bestimmungen für die Umsetzung | 5 |
| 2.5.1. Schutz und Ausbreitung des Wolfes | 5 |
| 2.5.2. Schutzmassnahmen für Nutztiere | 5 |
| 2.5.3. Schäden durch Wölfe | 6 |
| 2.5.4. Schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss | 7 |
| 3. Einfluss des Wolfs auf Wildtiere | 8 |
| 4. Grundlegendes zum Herdenschutz | 9 |
| 4.1. Definitionen und Erläuterungen | 9 |
| 5. Ablaufschema bei Wolfsschäden im Kanton Nidwalden | 11 |
| 6. Schafalpen im Kanton Nidwalden | 12 |
| 6.1. Schafhaltung und Schafsömmern Kanton Nidwalden..... | 12 |
| 7. Herdenschutz Nidwalden | 13 |
| 8. Information | 20 |

Anhang

- Unterstützungsbeiträge BAFU
- Einschätztabelle für Zuchtschafe
- Einschätztabelle für Ziegen

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei Telefon: 041 620 27 10
 Buochserstr. 90 Telefax: 041 618 44 87
 6375 Beckenried E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH Telefon: 041 870 46 66
 Bahnhofstrasse 9 Telefax: 041 870 46 77
 6460 Altdorf E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

1. Ausgangslage, Ziel

Wie erste Risse in angrenzenden Kantonen wie aber auch im Kanton Nidwalden gezeigt haben, kann davon ausgegangen werden, dass sich Wölfe kurz- bis mittelfristig auch im Kanton Nidwalden aufhalten werden. Um die Rahmenbedingungen für den Fall einer Wolfspresenz festzulegen wurde das Wolfskonzept Nidwalden erarbeitet. Dieses basiert auf bestehenden Grundlagen des BAFU (Wolfskonzept Schweiz), der Kantone Uri und Obwalden (Wolfskonzept Uri / Wolfskonzept Obwalden), der AGRIDEA (Herdenschutz) sowie des Amtes für Landwirtschaft Nidwalden (Übersicht Schafalpen Kanton Nidwalden) und des Amtes für Justiz, Fachstelle Jagd und Fischerei Nidwalden.

Das Wolfskonzept Nidwalden entstand durch die Zusammenarbeit der kantonalen Verwaltungseinheiten (Amt für Justiz, Fachstelle Jagd und Fischerei, Amt für Landwirtschaft) mit der vom Bund beauftragten Herdenschutzstelle (AGRIDEA). Die externe Projektbearbeitung (Koordination, Text, Pläne) wurde durch das Büro DUWAPLAN GmbH, Altdorf wahrgenommen.

2. Konzept Wolf Bund: Managementplan für den Wolf in der Schweiz

2.1. Rechtliche Grundlagen und Stellenwert

- Seit 1962 ist der Wolf über die nationale Gesetzgebung geschützt¹
- Seit 1979 unterstützt die Schweiz internationale Schutzbemühungen²
- Aufgrund Artikel 10 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV) wurde das Konzept Wolf erstellt.
- Das Konzept Wolf³ ist eine Vollzugshilfe des BAFU und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Dabei sollen unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung durch die Präsenz von Wölfen verhindert werden.

2.2. Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen

In den letzten Jahren sind regelmässig Wölfe aus den italienisch-französischen Alpen in die Schweiz zugewandert und haben Nutztiere gerissen; einzelne Nutztierhalter erlitten dabei grosse Schäden.

Die Wiederbesiedlung einer Region durch den Wolf geschieht in der Regel in drei Phasen:

¹ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)

² Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

³ Schweizerische Eidgenossenschaft, UVEK, BAFU: Konzept Wolf, Managementplan für den Wolf in der Schweiz, 10.3.2008

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei Telefon: 041 620 27 10
 Buochserstr. 90 Telefax: 041 618 44 87
 6375 Beckenried E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH Telefon: 041 870 46 66
 Bahnhofstrasse 9 Telefax: 041 870 46 77
 6460 Altdorf E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

Tab. 1: Phasen der Wiederbesiedlung durch Wölfe

| Phase 1 | Phase 2 | Phase 3 |
|--|---|--|
| Einwanderung von einzelnen jungen Männchen; die Tiere ziehen vorerst weit umher; wo sie genug Nahrung vorfinden, werden sie stationär. | Einwanderung von jungen Wölfinnen; die Paarbildung und Reproduktion in kleinen Familienrudeln beginnt meist in wildreichen, ruhigen Schutzgebieten. | Flächige Ausbreitung und regelmässige Reproduktion, die zu einem Populationszuwachs von 20-30% jährlich führt. |
| Hier ist gefordert | | |
| ↓ | ↓ | ↓ |
| Unterstützung beim Aufbau des Herdenschutzes und Abschuss von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden anrichten. | Ausweitung des Herdenschutzes und Abschuss von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden anrichten. | Unterstützung der angepassten Kleinviehhaltung durch die öffentliche Hand. Abschuss von einzelnen schadenstiftenden Wölfen sowie allenfalls Regulierung der Wolfpopulation durch Abschüsse (hier müssen in den nächsten Jahren die gesetzlichen Rahmenbedingungen überprüft werden). |

2.3. Rudelbildung bei Wölfen⁴

Grundsätzliches

Die Raubtiere Europas leben üblicherweise als Einzelgänger. Der Wolf bildet hier eine Ausnahme. Neben dem Elternpaar und den Welpen leben oft noch einige Geschwister im Rudel. Am Häufigsten sind Rudelgrössen von 3-9 Mitgliedern.

Jedes Rudel verfügt über ein eigenes Territorium dessen Grösse mit dem Nahrungsangebot korreliert und meist zwischen 100-300 km² umfasst. Die Anzahl Rudel in einem Gebiet wird durch das begrenzte Platzangebot limitiert.

Der Grund für die Rudelbildung liegt wahrscheinlich nicht im gemeinsamen Jagen sondern in der Beuteverwertung. Durch Fressgemeinschaften kann die Nahrung optimal genutzt werden, denn es macht mehr Sinn den Überschuss den Familienmitgliedern zu überlassen anstatt Konkurrenten.

Einwandernde Einzelwölfe können von ansässigen Rudeln getötet werden, teilweise werden sie aber auch aufgenommen.

Situation in Italien⁵

Die Anzahl Tiere in einem Rudel hängt in erster Linie vom Beutetierangebot ab. Obwohl in Italien schon Rudel bis zu 7 Tieren beobachtet wurden, ist dort die hauptsächlichste Rudelgrösse bei 2 Tieren.

⁴ Baumgartner, Gloor, Weber, Dettling: Der Wolf. Ein Raubtier in unserer Nähe. Haupt Verlag. Bern. 2008

⁵ „Dokumentation Wolf“ KORA

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei Telefon: 041 620 27 10
 Buochserstr. 90 Telefax: 041 618 44 87
 6375 Beckenried E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH Telefon: 041 870 46 66
 Bahnhofstrasse 9 Telefax: 041 870 46 77
 6460 Altdorf E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

2.4. Organisation

Tab. 2: Zuständige Fachstellen betreffend Wolf

| BAFU | KORA ⁶ | AGRIDEA ⁷ | Interkantonale Kommission |
|---|--|--|--|
| Wolfskonzept | Wolfsmonitoring | Herdenschutz | Auftreten Wolf |
| Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) begleitet und überwacht die Umsetzung des Konzeptes Wolf durch die Kantone. | KORA ist die zuständige Stelle für das nationale Monitoring des Wolfs. | AGRIDEA ist für den Herdenschutz verantwortlich. | In einem Kompartiment ⁸ wird beim Auftreten von Wölfen eine interkantonale Kommission gebildet. Diese besteht aus je einem Vertreter der betroffenen Kantone und des BAFU. Diese Kommission koordiniert, informiert und gibt Empfehlungen bezüglich Abschussbewilligung ab. |

2.5. Bestimmungen für die Umsetzung

2.5.1. Schutz und Ausbreitung des Wolfes

- In der Berner Konvention ist der Wolf als streng geschützt aufgeführt. Im Bundesgesetz ist der Wolf geschützt.
- Die Besiedlung des Wolfes soll nur natürlich erfolgen.

2.5.2. Schutzmassnahmen für Nutztiere

In Gebieten mit Wölfen (Präventionsperimeter I und II) sollen die Besitzer von Klein- und Grossvieh Massnahmen zur Prävention von Schäden treffen. Die Schutzmassnahmen werden vom BAFU unterstützt.

Es wird zwischen 3 Präventionsperimetern unterschieden:

Tab. 3: Unterteilung Präventionsperimeter

| Präventionsperimeter I | Präventionsperimeter II | Präventionsperimeter III |
|---|---|---|
| Nachgewiesene Wolfpräsenz (mindestens 2 Schadenereignisse oder andere Wolfnachweise (Wildtierisse, DNA-Analyse etc.) während 4 Monaten. Der Bewirtschafter trifft Herdenschutzmassnahmen, die in Absprache mit der nationalen Koordination und den Kompetenzzentren vereinbart wurden. Das freiwillige Engagement ist in einem 3-jährigen Vertrag geregelt. Nach 3 Jahren wird der Vertrag überprüft. | Angrenzende Gebiete: Gebiete, wo Schäden durch durchziehende Wölfe verursacht werden und Gebiete wo es Hinweise auf Wolfpräsenz gibt (z.B. vertrauenswürdige Sichtbeobachtungen). Der Bewirtschafter trifft Herdenschutzmassnahmen, die in Absprache mit der nationalen Koordination und den Kompetenzzentren vereinbart wurden. Das freiwillige Engagement ist in einem 3-jährigen Vertrag geregelt. Nach 3 Jahren wird der Vertrag überprüft. | Potentieller Wolflebensraum, wo aber momentan ein geringes Risiko für Raubtierangriffe besteht. Keine Unterstützung, jedoch Möglichkeit der technischen Beratung. |

⁶ KORA: Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz; www.kora.ch

⁷ AGRIDEA Lausanne; www.agridea.ch

⁸ Nidwalden gehört dem Kompartiment Zentralschweiz West an, zusammen mit BE Ost, LU, OW und Uri West

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei Telefon: 041 620 27 10
 Buochserstr. 90 Telefax: 041 618 44 87
 6375 Beckenried E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH Telefon: 041 870 46 66
 Bahnhofstrasse 9 Telefax: 041 870 46 77
 6460 Altdorf E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

Tab. 4: Übersicht Unterstützungsbeiträge Herdenschutz durch BAFU

| Präventionsmassnahme | Präventionsperimeter I | Präventionsperimeter II | Präventionsperimeter III |
|---|---|---|--|
| Behirtung von Kleinvieherden auf Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben | Unterstützungsbeiträge pro Normalstoss im Verhältnis zu den Sömmerungsbeiträgen. Beteiligung an den Transportkosten. | Beratung durch regionale Kompetenzzentren und die nationale Koordination | Beratung durch die regionalen Kompetenzzentren |
| Herdenschutzhunde | Unterstützungsbeiträge für max. 3 Herdenschutzhunde/Bewirtschafter: <ul style="list-style-type: none"> Einmalige Starthilfe für den Kauf von Fr. 500.-/Hund Pauschale: Fr. 1'000.-/Hund/Jahr für Unterhaltskosten Vertrag nach drei Jahren zu überprüfen | Unterstützungsbeiträge für max. 3 Herdenschutzhunde/Bewirtschafter: <ul style="list-style-type: none"> Einmalige Starthilfe für den Kauf von Fr. 500.-/Hund Pauschale: Fr. 500.-/Hund/Jahr für Unterhaltskosten Maximale Vertragsdauer von 3 Jahren in Kategorie II. | Beratung durch die regionalen Kompetenzzentren |
| Zäune | Unterstützung für Zaunmaterial als Starthilfe im ersten Jahr. | Keine Unterstützungsbeiträge | Keine Unterstützungsbeiträge |

- Auf grossen Alpen im Präventionsperimeter 1 können je nach Bedarf Hirtenhilfen finanziell unterstützt werden.
- Alpen mit weniger als 30 Normalstössen können im ersten Schadensjahr im Falle einer Entalpfung wegen der Grossraubtierpräsenz mit einem Futtergeld von max. Fr. 3500.- entschädigt werden.
- Die mit den geeigneten Präventionsmassnahmen geschützten Alpen können eine Entschädigung für verschwundene Tiere von max. Fr. 500.- pro nachgewiesenem Wolfsangriff beantragen.

2.5.3. Schäden durch Wölfe

- Schäden durch Wölfe werden von Bund (80%) und Kanton (20%) entschädigt (unabhängig von getroffenen Schutzmassnahmen). Es wird empfohlen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände zu benutzen (siehe Tabellen im Anhang). Eine Entschädigung erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des vom Wolf getöteten Nutztieres. In den vom Wolf besiedelten Gebieten können im Sinne der Kulanz auch im Zweifelsfall Teilentschädigungen gezahlt werden. So können z.B. die nach einem Wolfsangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise entschädigt werden.
- Bei Schäden an Nutztieren durch Caniden ist nach Möglichkeit immer organisches Material des potentiellen Schadenverursachers zu sammeln und an die KORA zu schicken.

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei Telefon: 041 620 27 10
 Buochserstr. 90 Telefax: 041 618 44 87
 6375 Beckenried E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH Telefon: 041 870 46 66
 Bahnhofstrasse 9 Telefax: 041 870 46 77
 6460 Altdorf E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

2.5.4. Schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss

- Die interkantonale Kommission gibt eine Empfehlung für die Erteilung einer Abschussbewilligung zuhanden des betroffenen Kantons ab. Sie stützt sich dabei auf den Bericht des Kantons (Umstände Schadenereignisse, Anzahl vermuteter Wölfe etc.) und den Bericht der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz (Wurden alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen getroffen etc.).
- Es werden nur Risse gezählt, bei denen (nach früheren Schäden) zumutbare Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

Was heisst zumutbare Herdenschutzmassnahmen im ersten Jahr der Wolfpräsenz?

- *Kooperation mit Wildhut und nationalem Herdenschutzprogramm sowie Bereitschaft zur Umsetzung weiterer Massnahmen (Einzäunung von Weiden ausserhalb Sömmerungsgebiet, Frühzeitige Entalpfung unbehirteter Tiere, nächtliches Einstallen ausserhalb Sömmerungszeit etc.)*

Was heisst zumutbare Herdenschutzmassnahmen in den Folgejahren mit Wolfpräsenz?

- *Frühzeitige Planung und Kontaktaufnahme mit Verwaltung und nationalem Herdenschutzprogramm, Anpassung des Weidesystems (Anstreben einer ständigen Behirtung, Herdenzusammenlegungen abklären, für Umtriebsweiden können von Fall zu Fall Lösungen mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden und der Verstärkung von Zäunen abgeklärt werden). Es wird Eigenverantwortlichkeit und konstruktive Mitarbeit erwartet.*
- Für die Abschussbewilligung müssen in einem angemessenen Schadenperimeter mindestens 35 Nutztiere innerhalb von 4 Monaten oder 25 Nutztiere innerhalb eines Monats gerissen worden sein.
- Wenn es in einem Jahr Schäden gegeben hat, so reduziert sich die Zahl auf mindestens 15 gerissene Nutztiere während den nachfolgenden Kalenderjahren wenn alle möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden oder wenn keine technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können (der Wolf darf in diesem Fall nur in dem nicht schützbaeren Gebiet erlegt werden).
- Ist eine Präsenz von Weibchen nachgewiesen oder vermutet, soll in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli auf einen Abschuss grundsätzlich verzichtet werden.
- Auf Abschüsse in eidgenössischen Jagdbanngebieten soll grundsätzlich verzichtet werden.

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei

Buochserstr. 90

6375 Beckenried

Telefon: 041 620 27 10

Telefax: 041 618 44 87

E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH

Bahnhofstrasse 9

6460 Altdorf

Telefon: 041 870 46 66

Telefax: 041 870 46 77

E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

3. Einfluss des Wolfs auf Wildtiere⁹

Die Nahrungsbasis von Wölfen bilden grössere Huftiere wie Hirsch, Gämse, Reh, Wildschwein, Schaf und Ziege. Wenn Wölfe die Wahl haben, werden Wildtiere gegenüber Nutztieren klar bevorzugt. Ein ausgewachsener Wolf braucht durchschnittlich zwischen 3.25 und 5 kg Fleisch/Tag, er kann aber auf Vorrat essen und dann wieder längere Zeit auf Nahrung verzichten.

Der Wolf ist für die bevorzugte Beuteart ein bedeutender Sterblichkeitsfaktor. Ein quantitativer Einfluss der Wölfe auf die Beutepopulationen ist aber schwierig nachweisbar. Dazu sind die Opfer von Wolfsattacken nahezu immer in irgendeiner Art verwundbare Tiere. Meist handelt es sich um alte oder sehr junge und mehrheitlich um kranke Tiere.

Raubtiere rotten ihre bevorzugten Beutearten nie aus. Aber sie haben Einfluss auf deren Verhalten und deren Zahl. Wölfe können die Zahl der Huftiere reduzieren, die Altersstruktur verschieben, die räumliche Verteilung und das Verhalten verändern und vieles mehr. Entscheidend ist das zahlenmässige Verhältnis zwischen Wölfen und Beutetieren. Die beiden Antagonisten im System sind als Arten nicht Feinde, sondern Partner einer ökologischen Beziehung. Fehlen Grossraubtiere, ist dafür die Wintersterblichkeit durch Hunger und Krankheiten höher und im Frühling danach der Fortpflanzungserfolg geringer. Neben dem Wolf beeinflussen Eigenarten des Lebensraumes, Witterung, Krankheiten andere Raubtiere und Jagd die Bestände wilder Huftiere.

⁹ Baumgartner, Gloor, Weber, Dettling: Der Wolf. Ein Raubtier in unserer Nähe. Haupt Verlag. Bern. 2008

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei Telefon: 041 620 27 10
 Buochserstr. 90 Telefax: 041 618 44 87
 6375 Beckenried E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH Telefon: 041 870 46 66
 Bahnhofstrasse 9 Telefax: 041 870 46 77
 6460 Altdorf E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

4. Grundlegendes zum Herdenschutz

4.1. Definitionen und Erläuterungen

| | |
|---|---|
| <p><i>Ständige Behirtung</i></p> | <p>Die ständige Behirtung und der Einsatz von Herdenschutzhunden ist bezüglich Herdenschutz sehr sinnvoll. Finanziell tragbar wird diese Massnahme aber erst ab einer Herdengrösse von ca. 500 - 700 Tieren (der Sömmerungsbeitrag des BLW gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung ist bei behirteten Herden (Fr. 320.-- pro Normalstoss) grösser als bei Stand- (Fr. 120.-- pro NST) oder Umtriebsweiden (Fr. 240.-- pro NST)).</p> <p>In einer ersten Präventionsphase werden für Herdenschutzmassnahmen Beiträge durch das BAFU ausbezahlt.</p> <p>Die Unterstützung des BAFU ist auf 3 Jahre vertraglich geregelt, dann muss die Situation neu überprüft werden.</p> <p>Das Ziel sind Herden ab ca. 500 - 700 Tieren, die dann aufgrund der grösseren Unterstützung durch das BLW kostendeckend behirtet werden können.</p> <p>Aufgrund der Herdengrössen und Strukturen sind ständige Behirtungen im Kanton Nidwalden nur auf den Alpen Färnital und Arni diskutierbar.</p> |
| <p><i>Mobile Eingreiftruppe (Wolfsfeuerwehr)</i></p> | <p>Hirten mit Schutzhunden leisten nach Wolfsangriffen während der ersten Wochen eine zeitlich begrenzte Hilfeleistung. Es sollen Schutzmassnahmen eingerichtet werden, die nachher von den Nutztierhaltern weitergeführt werden sollen. Das Ziel ist die Möglichkeit zum Abschluss der Alpsaison. Mittelfristig müssen dann jedoch andere Lösungen gesucht werden.</p> <p>Da nicht unbegrenzt mobile Einsatztruppen zur Verfügung stehen, werden grössere Herden prioritär behandelt.</p> <p>Aufgrund der Herdengrössen steht (abgesehen von den Alpen Färnital und Arni) der Einsatz von mobilen Eingreiftruppen im Kanton Nidwalden nicht im Vordergrund.</p> <p>Bei Verfügbarkeit einer Einsatztruppe und einer gewissen Herdengrösse ist dieser Einsatz jedoch auch nicht auszuschliessen.</p> |
| <p><i>Unbehirtete Herden mit Herdenschutzhunden</i></p> | <p>Bei kleinflächig strukturierten Alpen ist eine ständige Behirtung oft weidetechnisch, wie auch ökonomisch nicht sinnvoll. Unter Umständen (v. a. bei Umtriebsweiden) kann auch hier aber mit Herdenschutzhunden ohne Behirtung ein effizienter und kontrollierter Herdenschutz möglich sein.</p> <p>Etwas schwieriger, aber nicht auszuschliessen ist diese Art von Schutz bei vorbeiführenden Wanderwegen, Bike- und Pferdetrails (sehr wichtig ist hier die Information mit Tafeln etc.) sowie mehreren Schafhaltern. Erschwert ist diese Art Schutz auch bei abgelegenen Alpen, da die Hunde mit Futterautomaten gefüttert werden müssen. Das Nachfüllen der Futterautomaten und die allgemeine Kontrolle bedingen rund 1-2 Besuche der Alp pro Woche.</p> |

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei
Buochserstr. 90
6375 Beckenried

Telefon: 041 620 27 10

Telefax: 041 618 44 87

E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH
Bahnhofstrasse 9
6460 Altdorf

Telefon: 041 870 46 66

Telefax: 041 870 46 77

E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

| | |
|--|--|
| <i>Herdenschutzhunde</i> | <p>In der Schweiz sind etwa 150 Herdenschutzhunde der Rassen Maremmano Abruzzese und Montagne des Pyrénées im Einsatz.</p> <p>In der Präventionszone I werden pro Jahr und Hund Fr. 1'000.-- bezahlt (max. 3 Hunde pro Nutztierhalter).</p> <p>In der Präventionszone II werden pro Jahr und Hund Fr. 500.-- bezahlt (max. 3 Hunde).</p> |
| <i>Abalpfung / Verschiebung von Tieren in andere Gebiete</i> | <p>Im ersten Schadenjahr können Alpen unter 30 Normalstössen abalpen (wenn keine vernünftigen Schutzmassnahmen möglich sind) und eine Futtergeldentschädigung beantragen. Diese beträgt maximal Fr. 3'500.--.</p> <p>Auch können Verschiebungen von kleinen Herden in andere Alpgebiete finanziell unterstützt werden.</p> <p>Mittelfristig müssen dann jedoch andere Lösungen gesucht werden.</p> |
| <i>Zäune</i> | <p>Vor allem Elektrozäune haben sich bewährt. Es werden 2 Systeme unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzäunung der gesamten Weidefläche - Einzäunung eines Übernachtungsplatzes <p>Im Präventionsperimeter I gibt es einen Unterstützungsbeitrag für Zaunmaterial im ersten Jahr.</p> <p>Schutzhunde sind aber grundsätzlich eine bessere Lösung als die Einzäunung der gesamten Weidefläche, da die Kosten für die Einzäunung recht hoch sind sowie Wölfe vielfach einen Weg finden, Zäune zu überwinden.</p> |

Unabhängig von der Herdengrösse und geplanten Schutzmassnahmen wird allen Kleinviehalpen Beratung und Unterstützung angeboten, um einen den Verhältnissen angepassten und möglichst optimalen Schutz zu gewähren.

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei
Buochserstr. 90
6375 Beckenried

Telefon: 041 620 27 10

Telefax: 041 618 44 87

E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

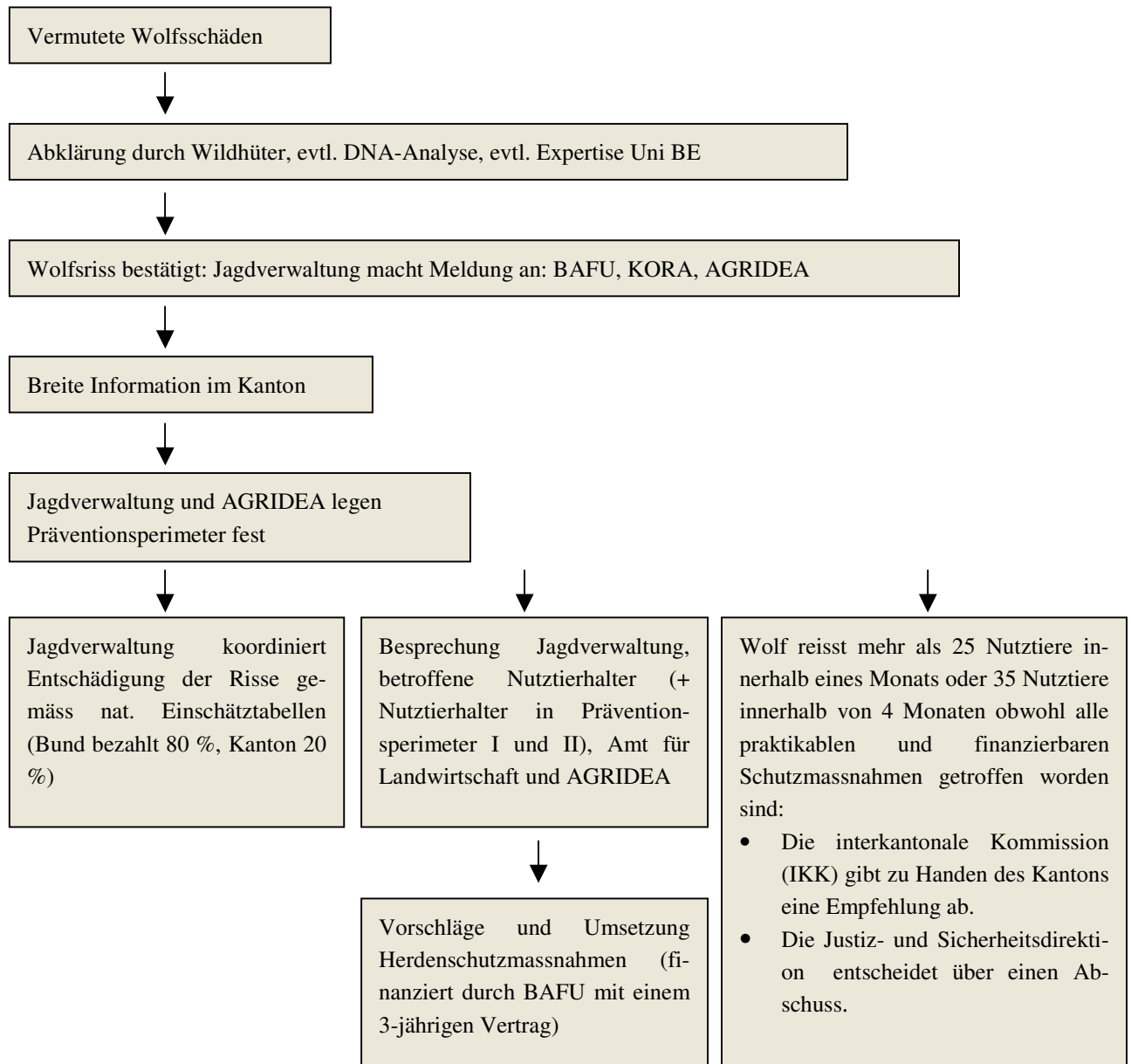
DUWAPLAN GmbH
Bahnhofstrasse 9
6460 Altdorf

Telefon: 041 870 46 66

Telefax: 041 870 46 77

E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

5. Ablaufschema bei Wolfsschäden im Kanton Nidwalden



Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei
Buochserstr. 90
6375 Beckenried

Telefon: 041 620 27 10

Telefax: 041 618 44 87

E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH
Bahnhofstrasse 9
6460 Altdorf

Telefon: 041 870 46 66

Telefax: 041 870 46 77

E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

6. Schafalpen im Kanton Nidwalden¹⁰

6.1. Schafhaltung und Schafsömmerung Kanton Nidwalden

Im Kanton Nidwalden werden auf 27 Alpen rund 2000 Schafe und 330 Ziegen gesömmert.

Im Folgenden sind alle Schaf- und Ziegenalpen mit Angaben der Grössenkatgorie und des Bewirtschaftungssystems aufgeführt. Als Basis dienen die Daten des Alpsommers 2008. Der Normalbesatz ist in Normalstössen (NST) verfügt. 1 Normalstoss entspricht der Sömmierung von 1 Grossvieheinheit (GVE) während 100 Tagen. Insgesamt sind für die aktuell bestossenen Schafalpen 214 NST rechtskräftig verfügt. Zwei Drittel davon basieren auf dem Weidesystem der Umtriebsweide.

Es wurden folgende Grössenkatgorien gebildet:

Schafe 1-50 / 51-100 / 101-150 / >500

Ziegen 1-10 / 11-50 / 51-100

| Alp | Anzahl Schafe | Anzahl Ziegen | Weidesystem |
|-------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Arhölzli | - | 11-50 | |
| Arni (Ober Arni) | > 500 | 11-50 | Umtriebsweide |
| Arni Wang | 51-100 | - | Übrige weiden |
| Arni Zingel | 1-50 | - | Übrige Weiden |
| Bannalp | 1-50 | - | |
| Blatti (Rinderalp) | 51-100 | - | |
| Brunniswald | - | 11-50 | |
| Dürrenboden | - | 1-10 | |
| Fernital | > 500 | - | Umtriebsweide |
| Firnhütt (Oberfeld) | - | 51-100 | |
| Fräkmünt | - | 11-50 | |
| Gigi | 101-150 | - | |
| Hängelen | 1-50 | - | Übrige Weiden |
| Kernalp (Dossen) | - | 1-10 | |
| Laucheren (Kernalp) | 51-100 | - | Übrige Weiden |
| Lutersee | 1-50 | 1-10 | Umtriebsweide |
| Oberalp (Kernalp) | - | 11-50 | |
| Oberbauen | 1-50 | - | Übrige Weiden |
| Oberst Geberts | 51-100 | - | |
| Ober Ifängi | 1-50 | 1-10 | Umtriebsweide |
| Ober Lauelen, Buchboden | 51-100 | 11-50 | Übrige Weiden |
| Schwarzwaldalp | 1-50 | - | Übrige Weiden |
| Steinalp | 1-50 | - | Übrige Weiden |
| Unter Kneu | - | 11-50 | |
| Wandeli | 51-100 | - | Umtriebsweide |
| Wissiflüh | 1-50 | - | Umtriebsweide |
| Wyngarten | - | 11-50 | |

¹⁰ Daten: Amt für Landwirtschaft

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei Telefon: 041 620 27 10
 Buochserstr. 90 Telefax: 041 618 44 87
 6375 Beckenried E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH Telefon: 041 870 46 66
 Bahnhofstrasse 9 Telefax: 041 870 46 77
 6460 Altdorf E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

7. Herdenschutz Nidwalden

Aus Ressourcengründen ist es vielfach die beste Lösung, beim Herdenschutz schadenorientiert zu arbeiten. Es wird abgewartet, wo Schäden auftreten und es wird dann versucht, für den Einzelfall Lösungen zu finden.

Im Rahmen dieses Wolfskonzeptes werden nun aber für die Schafalpen erste grobe Lösungen vorgeschlagen, um beim Schadenfall möglichst rasch zu Lösungen zu gelangen.

Als kurzfristige Schutzmassnahme steht im Vordergrund:

- Abalpungen (inkl. Verlegungen von Herden in andere Gebiete) oder über Nacht stallen.

Längerfristig muss hier aber entschieden werden, was mit diesen Alpen geschieht.

Behirtete Herden mit Herdenschutzhunden kommen im Kanton Nidwalden aus Gründen der Herdengrössen und der Strukturen ausser auf den Alpen Färnital und Arni kaum in Frage. Folgendes steht für längerfristige Schutzmassnahmen im Vordergrund:

- Unbehirtete Herden mit Herdenschutzhunden (die Hunde werden mit Futterautomaten gefüttert und müssen rund ein- bis zweimal die Woche kontrolliert werden. Gewisse Schwierigkeiten können sich hier bei starken Tourismusaktivitäten ergeben. Sehr wichtig ist hier die aktive Information mit Tafeln etc.).

Grundsätzlich wären auch Elektrozäune (hohe Litzenzäune) eine Möglichkeit für den unbehirteten Herdenschutz. Im steilen Gebiet ist dies aus Kosten-Nutzen Überlegungen dem Schutz mit Herdenschutzhunden stark unterlegen.

Im Folgenden werden die Schafalpen des Kantons Nidwalden grafisch dargestellt und es werden erste mögliche Herdenschutzmassnahmen aufgezeigt. Allenfalls ergeben sich bei detaillierten Besprechungen / Begehungen im Einzelfall noch weitere Lösungen. Auch wird sich zeigen, ob in einem weiteren Schritt auch Frühlings- und Herbstweiden genauer angeschaut werden müssen. Dies sollte innerhalb von ausgeschiedenen Präventionsperimetern geschehen.

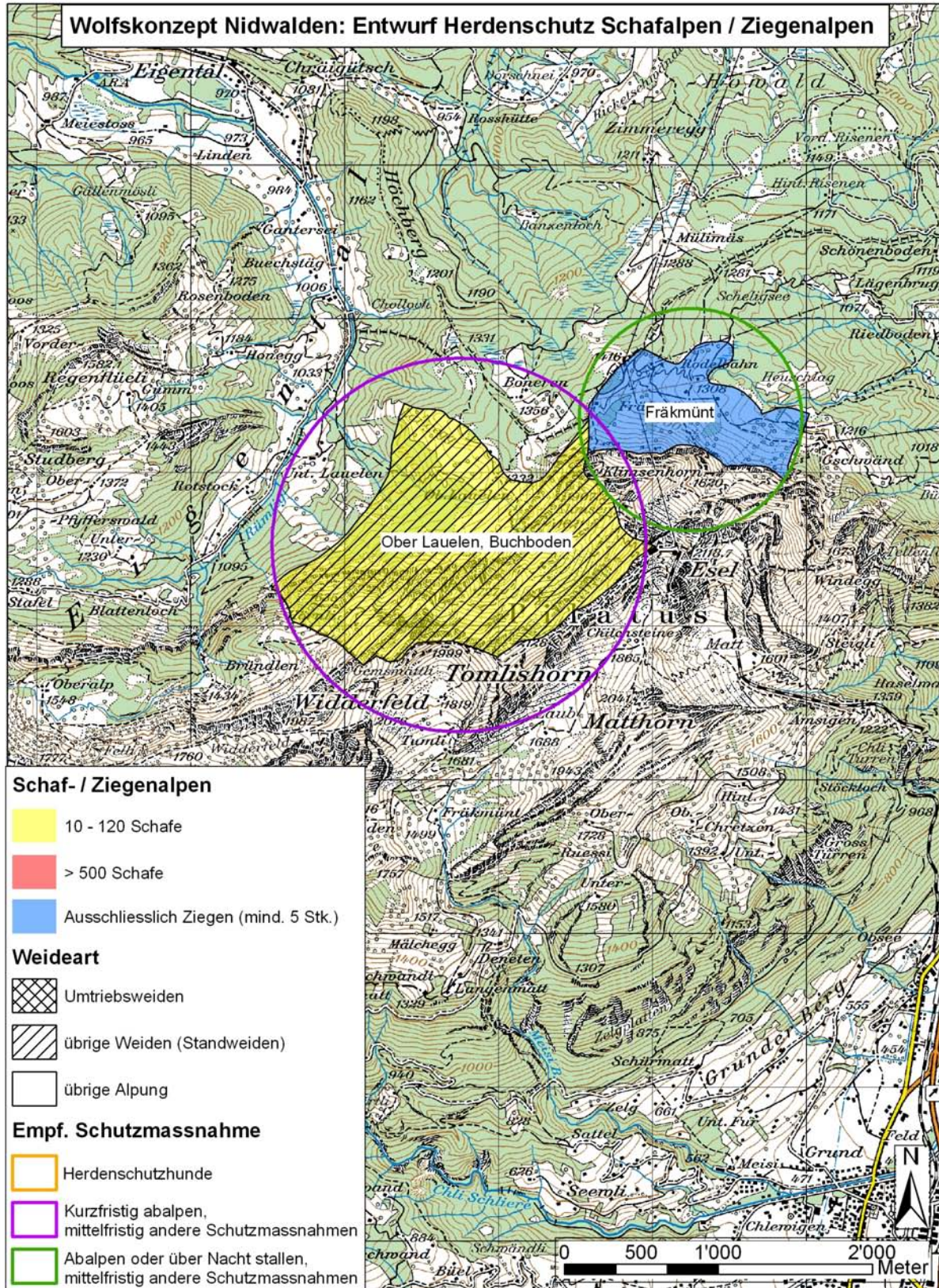
Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei Telefon: 041 620 27 10
 Buochserstr. 90 Telefax: 041 618 44 87
 6375 Beckenried E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH Telefon: 041 870 46 66
 Bahnhofstrasse 9 Telefax: 041 870 46 77
 6460 Altdorf E-Mail: duwaplan@bluewin.ch



Projektleitung:

Amt für Justiz

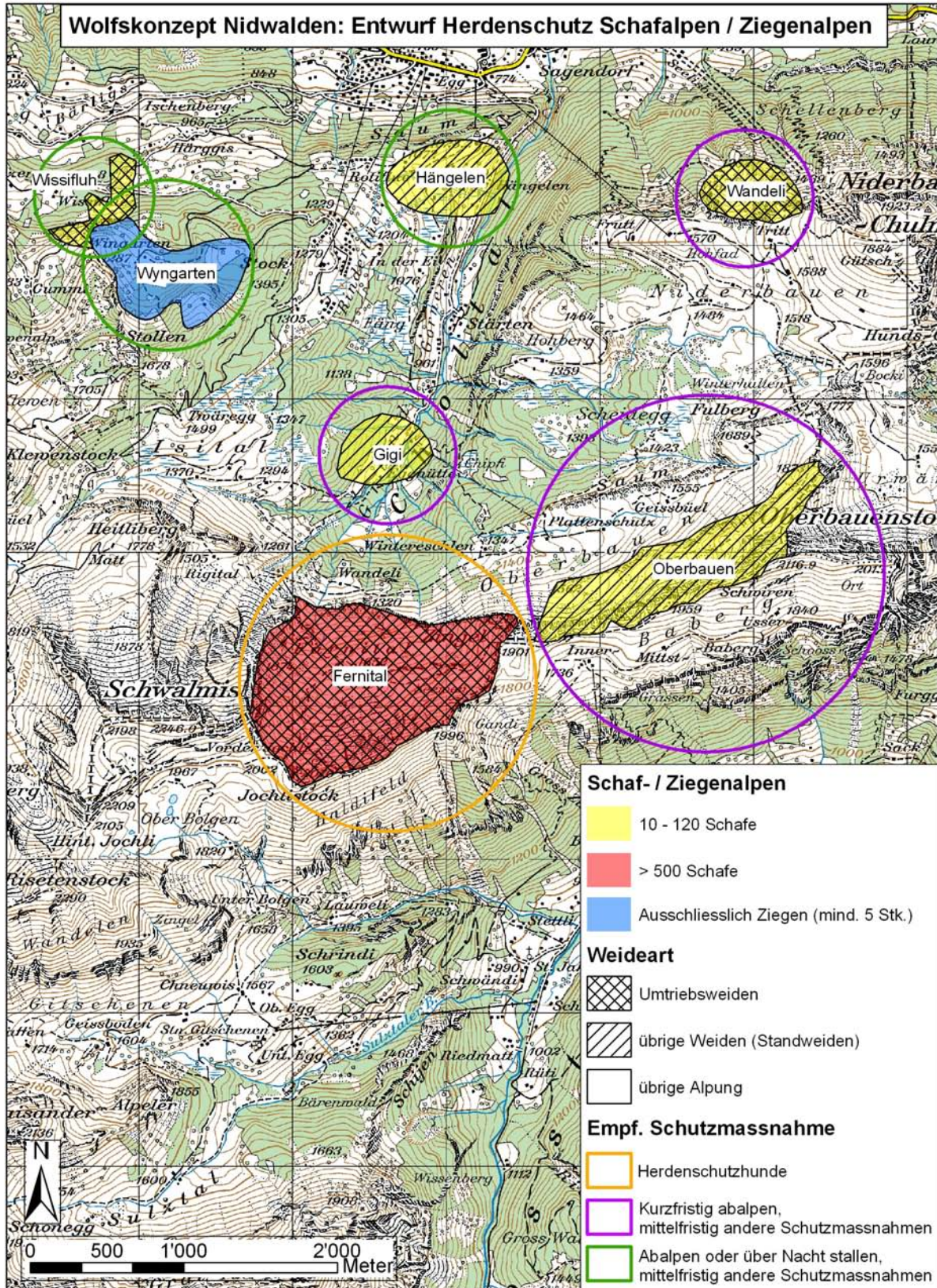
Abt. Jagd + Fischerei
 Buochserstr. 90
 6375 Beckenried

Telefon: 041 620 27 10
 Telefax: 041 618 44 87
 E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH
 Bahnhofstrasse 9
 6460 Altdorf

Telefon: 041 870 46 66
 Telefax: 041 870 46 77
 E-Mail: duwaplan@bluewin.ch



Projektleitung:

Amt für Justiz

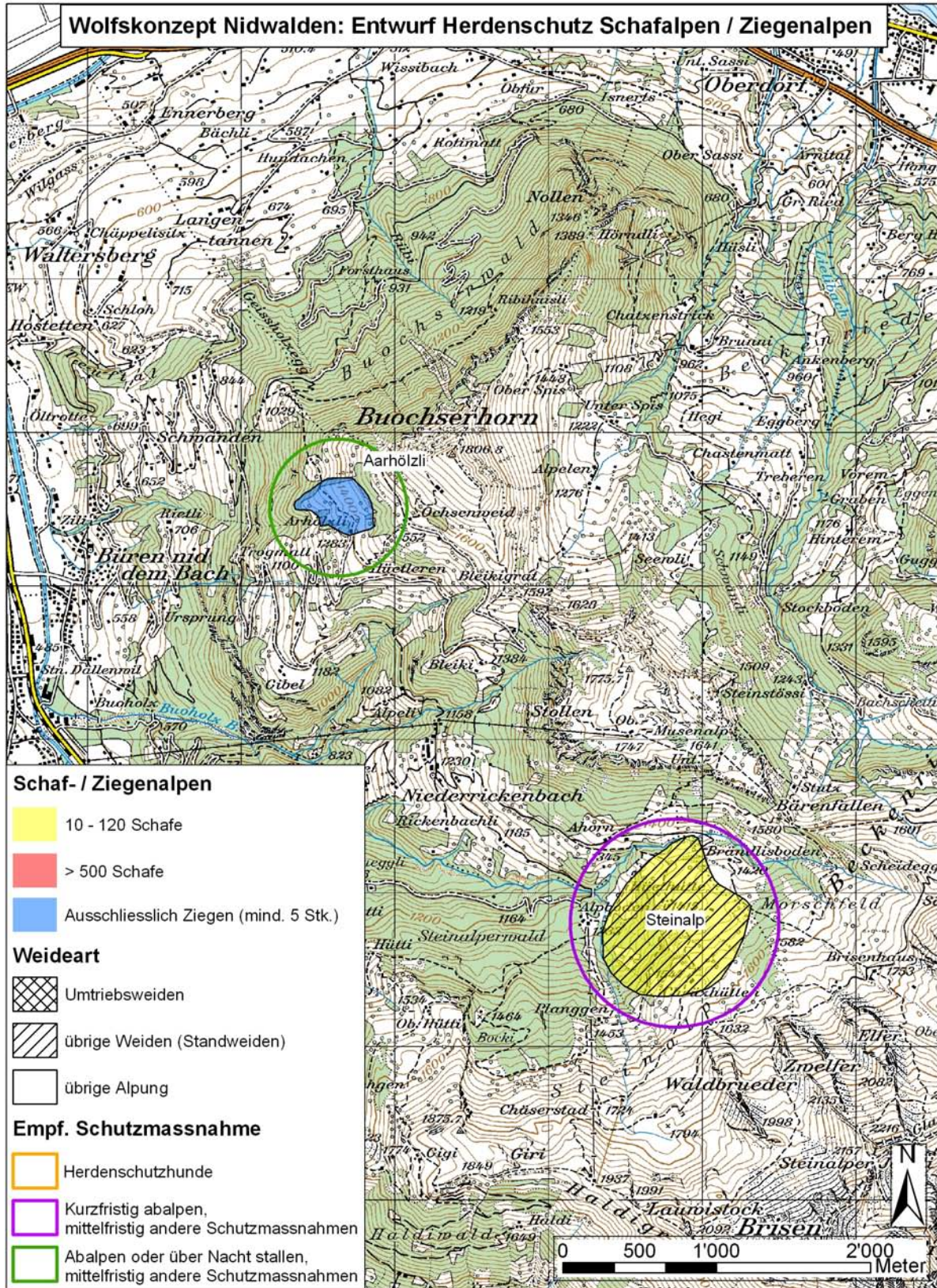
Abt. Jagd + Fischerei
 Buochserstr. 90
 6375 Beckenried

Telefon: 041 620 27 10
 Telefax: 041 618 44 87
 E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH
 Bahnhofstrasse 9
 6460 Altdorf

Telefon: 041 870 46 66
 Telefax: 041 870 46 77
 E-Mail: duwaplan@bluewin.ch



Projektleitung:

Amt für Justiz

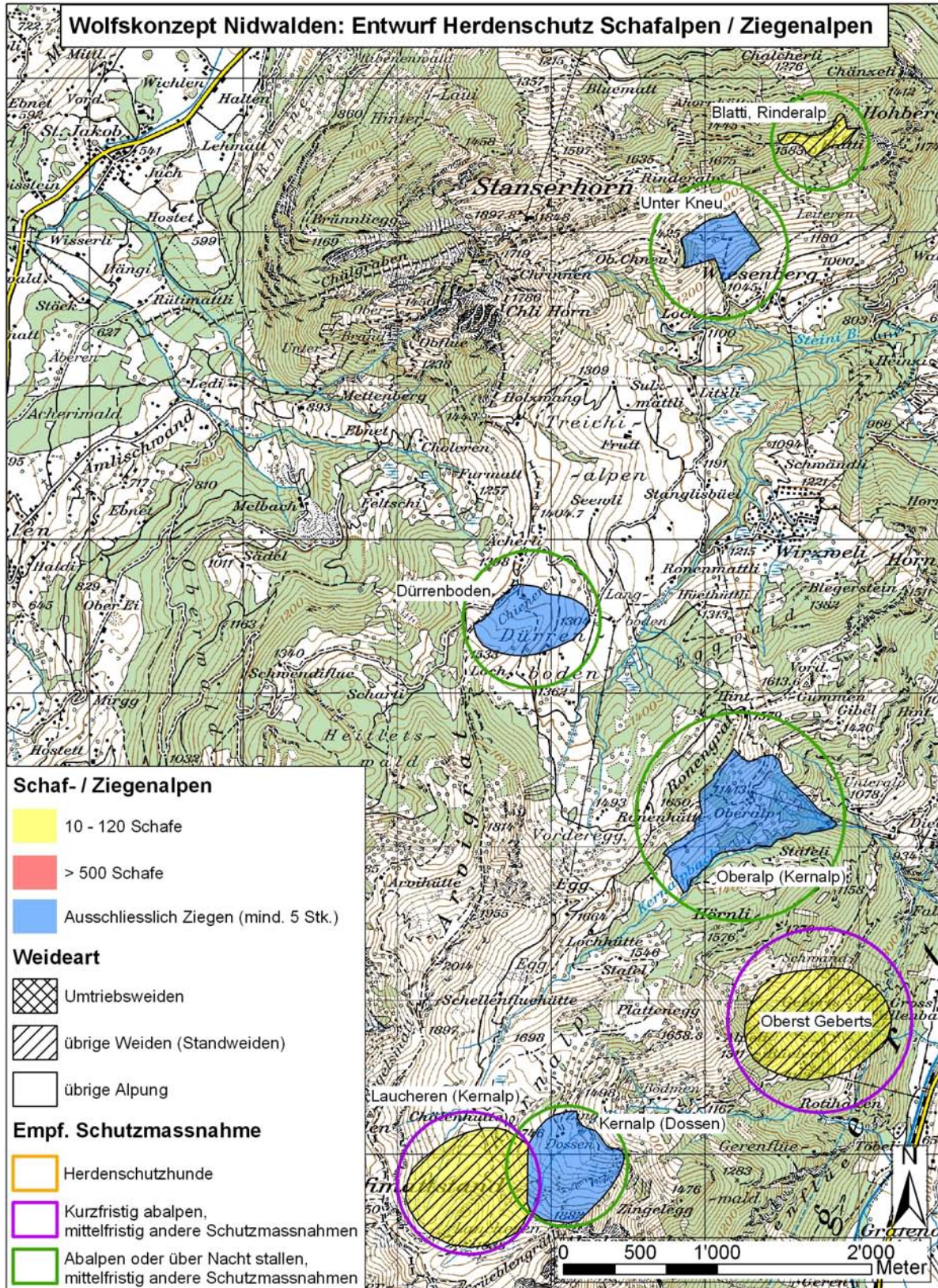
Abt. Jagd + Fischerei
 Buochserstr. 90
 6375 Beckenried

Telefon: 041 620 27 10
 Telefax: 041 618 44 87
 E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH
 Bahnhofstrasse 9
 6460 Altdorf

Telefon: 041 870 46 66
 Telefax: 041 870 46 77
 E-Mail: duwaplan@bluewin.ch



Projektleitung:

Amt für Justiz

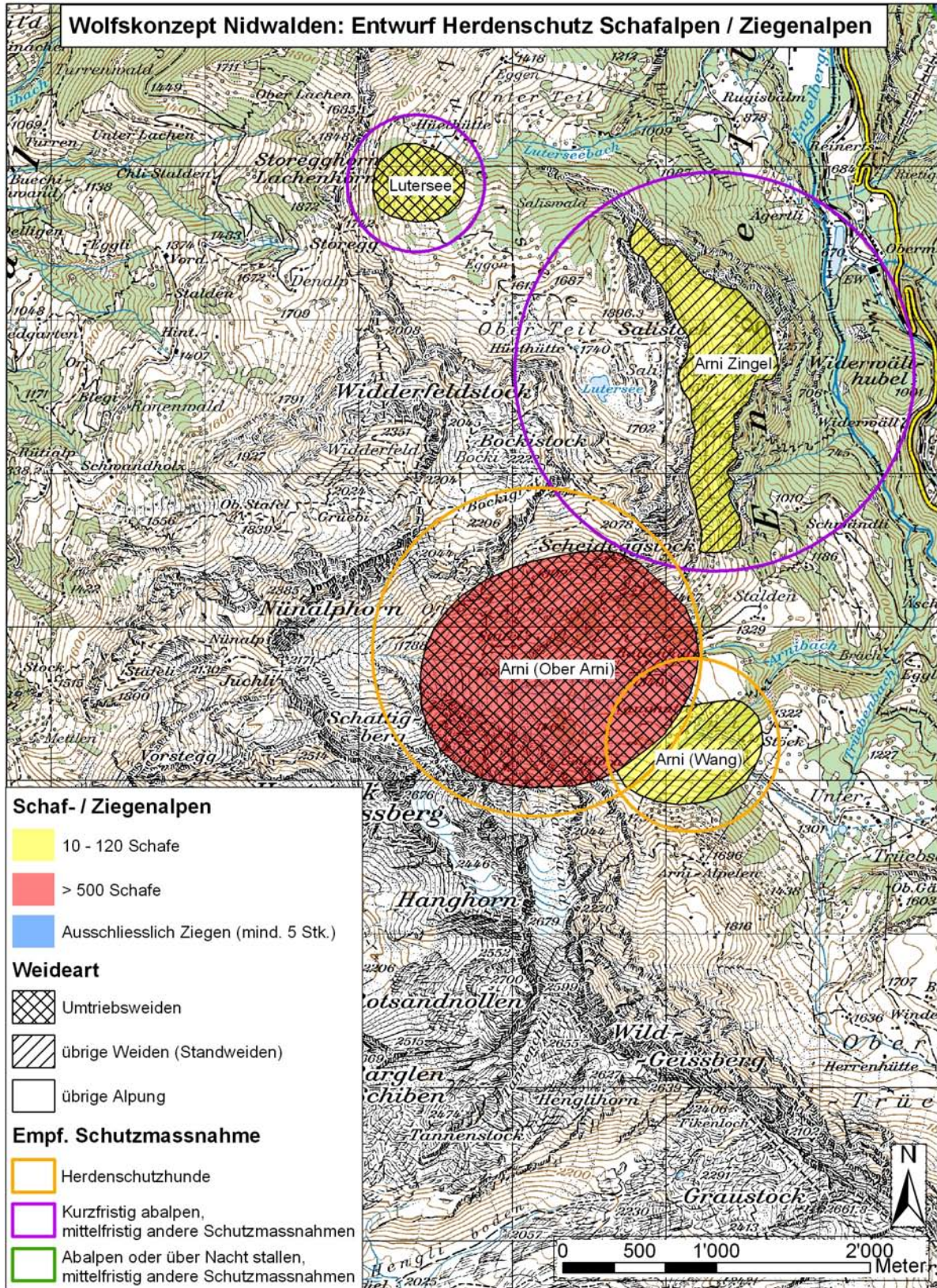
Abt. Jagd + Fischerei
 Buochserstr. 90
 6375 Beckenried

Telefon: 041 620 27 10
 Telefax: 041 618 44 87
 E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH
 Bahnhofstrasse 9
 6460 Altdorf

Telefon: 041 870 46 66
 Telefax: 041 870 46 77
 E-Mail: duwaplan@bluewin.ch



Projektleitung:

Amt für Justiz

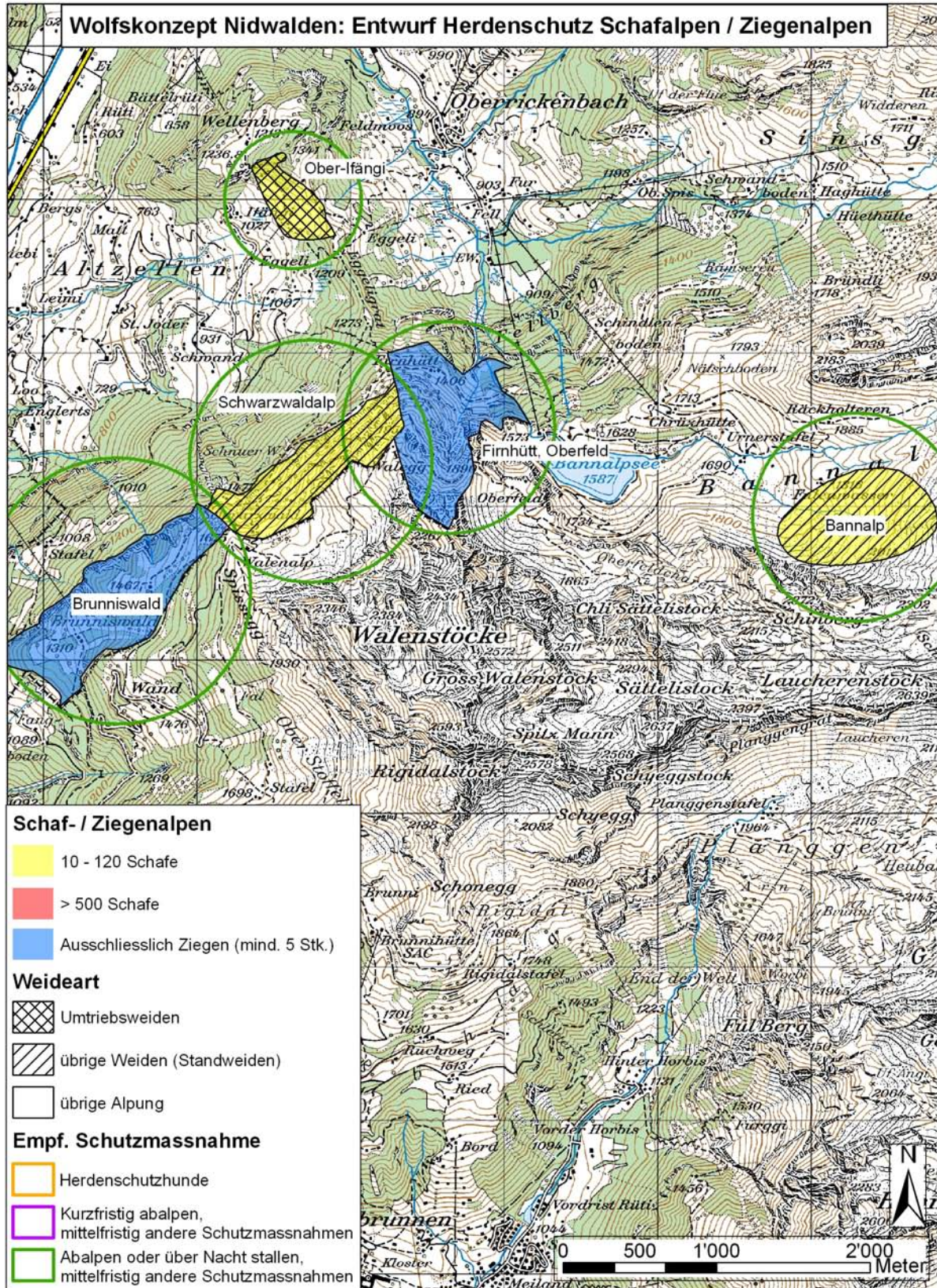
Abt. Jagd + Fischerei
 Buochserstr. 90
 6375 Beckenried

Telefon: 041 620 27 10
 Telefax: 041 618 44 87
 E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH
 Bahnhofstrasse 9
 6460 Altdorf

Telefon: 041 870 46 66
 Telefax: 041 870 46 77
 E-Mail: duwaplan@bluewin.ch



Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei
 Buochserstr. 90
 6375 Beckenried

Telefon: 041 620 27 10

Telefax: 041 618 44 87

E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH
 Bahnhofstrasse 9
 6460 Altdorf

Telefon: 041 870 46 66

Telefax: 041 870 46 77

E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

8. Information

Die zuständige Justiz- und Sicherheitsdirektion wird die Bevölkerung und die Kleinviehhalter laufend über die Lebensweise, die Aktivitäten und den Standort von Wölfen im Kantonsgebiet informieren.

Zudem werden die Kleinviehhalter (generell im Rahmen von landwirtschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen und spezifisch im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen) über mögliche Schutzmassnahmen orientiert und beraten.

Kontaktadressen

Nidwalden Amt für Justiz, Abt. Jagd und Fischerei, Buoserstr. 90, 6375 Beckenried,
Tel: 041 620 27 10
Wildhüter Hansruedi Amstad, Tel: 079 653 35 55
Wildhüter Hubert Käslin, Tel: 079 653 46 25

BAFU Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität, Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen,
Tel: 031 324 78 49

KORA Thunstrasse 31, 3074 Muri, Tel.: 031 951 70 40

AGRIDEA Av. des Jordils 1, 1000 Lausanne 6, Tel.: 021 619 44 31

Projektleitung:

Amt für Justiz
Abt. Jagd + Fischerei Telefon: 041 620 27 10
Buochserstr. 90 Telefax: 041 618 44 87
6375 Beckenried E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH Telefon: 041 870 46 66
Bahnhofstrasse 9 Telefax: 041 870 46 77
6460 Altdorf E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

Anhang Unterstützungsbeiträge BAFU (gemäss Wolfkonzept Schweiz, 2008)**Tabelle 2: Berechnung der Unterstützungsbeiträge des BAFU für die Behirtung von Kleinviehherden auf Sommerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben**

| Anzahl Normalstösse | Jährlicher Unterstützungsbeitrag pro NS |
|---------------------|---|
| 30 | 290 |
| 31 | 270 |
| 32 | 260 |
| 33 | 245 |
| 34 | 230 |
| 35 | 220 |
| 36 | 215 |
| 37 | 195 |
| 38 | 185 |
| 39 | 175 |
| 40 | 165 |
| 41 | 155 |
| 42 | 145 |
| 43 | 140 |
| 44 | 130 |
| 45 | 120 |
| 46 | 115 |
| 47 | 110 |
| 48 | 100 |
| 49 | 95 |
| 50 | 90 |
| 51 | 85 |
| 52 | 80 |
| 53 | 75 |
| 54 | 70 |
| 55 | 65 |
| 56 | 60 |
| 57 | 55 |
| 58 | 50 |
| 59 | 45 |
| 60 | 40 |

(1 Normalstoss entspricht einer GVE während 100 Tagen)

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei
Buochserstr. 90
6375 BeckenriedTelefon: 041 620 27 10
Telefax: 041 618 44 87
E-Mail: fabian.bieri@nw.chProjektbearbeitungDUWAPLAN GmbH
Bahnhofstrasse 9
6460 AltdorfTelefon: 041 870 46 66
Telefax: 041 870 46 77
E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

Anhang Einschätztable für Zuchtschafe

**SCHWEIZER
SCHAFZUCHTVERBAND**

**Einschätztable für Zuchtschafe
gültig ab 1. Januar 2009**

| | Alter | männlich Fr. | weiblich Fr. |
|---|----------------|-------------------------------|-------------------------------|
| <i>Lämmer Herdebuch Sektion A</i> | bis 5 Monate | 400.-- - 600.-- | 400.-- - 500.-- |
| <i>Lämmer registriert Sektion B</i> | bis 5 Monate | 250.-- - 350.-- | 250.-- - 350.-- |
| <i>Übrige Lämmer und Lämmer unter 3 Monaten</i> | bis 5 Monate | 150.-- - 250.-- | 150.-- - 250.-- |
| | | | |
| <i>Lämmer Herdebuch Sektion A</i> | 5 - 12 Monate | 500.-- - 1000.-- | 500.-- - 800.-- |
| <i>Lämmer registriert Sektion B</i> | 5 - 12 Monate | 300.-- - 400.-- | 300.-- - 400.-- |
| <i>Übrige Lämmer</i> | 5 - 12 Monate | 250.-- - 350.-- | 250.-- - 350.-- |
| | | | |
| <i>Schafe Herdebuch Sektion A</i> | 12 – 24 Monate | 600.-- - 1200.-- ¹ | 600.-- - 1000.-- ¹ |
| <i>Schafe registriert Sektion B</i> | 12 – 24 Monate | 300.-- - 500.-- | 300.-- - 500.-- |
| <i>Übrige Schafe</i> | 12 – 24 Monate | 250.-- - 400.-- | 250.-- - 400.-- |
| | | | |
| <i>Schafe Herdebuch Sektion A</i> | 2 – 5 Jahre | 600.-- - 1600.-- ² | 600.-- - 1200.-- ² |
| <i>Schafe registriert Sektion B</i> | 2 – 5 Jahre | 300.-- - 500.-- | 300.-- - 500.-- |
| <i>Übrige Schafe</i> | 2 – 5 Jahre | 250.-- - 400.-- | 250.-- - 400.-- |
| | | | |
| <i>Schafe Herdebuch Sektion A</i> | 6 – 7 Jahre | 600.-- - 1200.-- | 600.-- - 1000.-- |
| <i>Schafe registriert Sektion B</i> | 6 – 7 Jahre | 250.-- - 450.-- | 300.-- - 500.-- |
| <i>Übrige Schafe</i> | 6 – 7 Jahre | 200.-- - 350.-- | 200.-- - 350.-- |
| | | | |
| <i>Schafe Herdebuch Sektion A</i> | über 7 Jahre | 200.-- - 400.-- | 300.-- - 500.-- |
| <i>Schafe registriert Sektion B</i> | über 7 Jahre | 200.-- - 250.-- | 200.-- - 250.-- |
| <i>Übrige Schafe</i> | über 7 Jahre | 200.-- - 250.-- | 200.-- - 250.-- |

Bemerkungen:

- Der Wert ist aus dem vorliegenden Abstammungsausweis zu entnehmen und zu bewerten
- Eine sichtbare Trächtigkeit ist mit Fr. 250.— zu berücksichtigen. Für Auen in Laktation ist ein Zuschlag zu machen. Dieser beträgt im Maximum Fr. 200.— für bis und mit 5 Wochen alte Lämmer.
- Die angegebenen Preise sind als Empfehlungen aufzufassen.

¹ Für ausserordentlich wertvolle Zuchtwidder können in Ausnahmefällen Preise bis Fr. 3'000.— bezahlt werden.

² Für ausserordentlich wertvolle Mutterschafe können in Ausnahmefällen Preise bis Fr. 2'000.—bezahlt werden.

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei Telefon: 041 620 27 10
 Buochserstr. 90 Telefax: 041 618 44 87
 6375 Beckenried E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH Telefon: 041 870 46 66
 Bahnhofstrasse 9 Telefax: 041 870 46 77
 6460 Altdorf E-Mail: duwaplan@bluewin.ch

Anhang Einschätztable für Ziegen**Entschädigungsansätze für Ziegen**

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) 04.2009 Herdebuchstelle Ziegen Telefon 031 / 388 61 11 / FAX 031 / 388 61 12

| | | | | |
|------------------------|---------------|-------------|-----|---------------|
| Gitzi mit Abstammung | bis 5 Monate | SFr. 500.00 | bis | SFr. 700.00 |
| Gitzi mit Abstammung | bis 12 Monate | SFr. 600.00 | bis | SFr. 800.00 |
| Ziegen mit Abstammung | bis 24 Monate | SFr. 600.00 | bis | SFr. 1'300.00 |
| Ziegen mit Abstammung | 2 bis 5 Jahre | SFr. 700.00 | bis | SFr. 1'300.00 |
| Ziegen mit Abstammung | 6 bis 8 Jahre | SFr. 600.00 | bis | SFr. 900.00 |
| Ziegen mit Abstammung | über 8 Jahre | SFr. 500.00 | bis | SFr. 800.00 |
| Ziegenböcke | | SFr. 700.00 | bis | SFr. 1'300.00 |
| Gitzi ohne Abstammung | bis 5 Monate | SFr. 400.00 | bis | SFr. 500.00 |
| Gitzi ohne Abstammung | bis 12 Monate | SFr. 500.00 | bis | SFr. 600.00 |
| Ziegen ohne Abstammung | bis 24 Monate | SFr. 500.00 | bis | SFr. 700.00 |
| Ziegen ohne Abstammung | 2 bis 5 Jahre | SFr. 500.00 | bis | SFr. 700.00 |
| Ziegen ohne Abstammung | 6 bis 8 Jahre | SFr. 400.00 | bis | SFr. 500.00 |
| Ziegen ohne Abstammung | über 8 Jahre | SFr. 300.00 | bis | SFr. 400.00 |

Bei Gitzi bis 5 Monate entscheidet der Zuchtwert der Ahnen.

Bei Gitzi bis 12 Monate entscheidet der Zuchtwert der Ahnen.

Bei den Ziegen- und Ziegenböcken entscheiden die Eigenleistung und die Eigenbeurteilung.
Bei den Ziegenböcken wird anstelle der Eigenleistung die Abstammung gewertet.

Für Ziegen und Böcke die nachgewiesenermassen als Schlachttiere bezeichnet werden können, gilt der aktuelle Schlachtpreis pro Kilo Schlachtgewicht.

Bei besonders gut ausgewiesenen Zuchttieren oder speziellen Rassen kann die Entschädigung bis Fr. 3000.00/Tier betragen.

Die angegebenen Preise gelten als Empfehlung.

Projektleitung:

Amt für Justiz

Abt. Jagd + Fischerei

Buochserstr. 90

6375 Beckenried

Telefon: 041 620 27 10

Telefax: 041 618 44 87

E-Mail: fabian.bieri@nw.ch

Projektbearbeitung

DUWAPLAN GmbH

Bahnhofstrasse 9

6460 Altdorf

Telefon: 041 870 46 66

Telefax: 041 870 46 77

E-Mail: duwaplan@bluewin.ch